



AbfallWirtschaftsBetrieb
Limburg – Weilburg
Niederstein Süd
65614 Beselich

Telefon	06484 9172-000
Telefax	06484 9172-997
E-Mail	AWB@AWB-LM.de
Internet	www.AWB-LM.de
Hausanschrift	Niederstein Süd, 65614 Beselich
Fristenbriefkasten	Schiede 43, 65549 Limburg

Antrag auf Befreiung von den Abfallgebühren

gemäß § 14 Absatz 11 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Limburg – Weilburg.

Grundstück: _____

Eigentümer: _____

Kassenzeichen: _____

Name der zu befreienden Person: _____

Unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs können Personen, die sich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, sowie nicht mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen, bei der Gebührenveranlagung unberücksichtigt bleiben.

Ich beantrage die Befreiung von den Abfallgebühren für die oben genannte Person und versichere, dass diese Person ihren Lebensmittelpunkt nicht an der oben angegebenen Adresse hat, sondern sich nur gelegentlich dort aufhält.

Als Nachweis füge ich diesem Antrag bei:

aktuelle Studienbescheinigung und Kopie des Mietvertrages

aktuelle Bescheinigung der Stadt-/ Gemeindeverwaltung über die Entrichtung von Müllabfuhrgebühren

Wehrdienstbescheinigung/Zivildienstbescheinigung mit Nachweis über die auswärtige Unterbringung

Sonstiges: _____

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift Grundstückseigentümer

Hinweis: Bitte der Studienbescheinigung eine Kopie des Mietvertrages beifügen.

Anträge ohne Nachweis können nicht bearbeitet werden.



Informationen zum Antrag auf Befreiung von den Abfallgebühren

Es können Personen befreit werden,

- die sich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, sowie nicht mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- die ihren Lebensmittelpunkt nicht an der angegebenen Adresse haben, sondern sich nur gelegentlich dort aufhalten.

Informationen:

- Befreiungen werden grundsätzlich ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gewährt. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.
- Von der Abfallgebühr befreite Personen bleiben bei der Gefäßzuteilung unberücksichtigt.
- Eine Befreiung erfolgt befristet für maximal ein Jahr.
- Zum Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Befreiung weiterhin vorliegen ist jährlich ein Antrag zur Verlängerung zu stellen.
- Anträge ohne Nachweis können nicht bearbeitet werden.
- Nachweise können sein:
 - o Aktuelle Studienbescheinigung und Kopie des Mietvertrages
 - o Aktuelle Bescheinigung der Stadt-/ Gemeindeverwaltung über die Entrichtung von Müllabfuhrgebühren
 - o Wehrdienstbescheinigung/Zivildienstbescheinigung mit Nachweis über die auswärtige Unterbringung
 - o Bei Auslandsaufenthalten, die länger wie sechs Monate andauern, eine Bescheinigung über die Dauer des Auslandsaufenthaltes.

Wenn Sie dazu Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Die entsprechende Telefonnummer finden Sie auf Ihrem Abfallgebührenbescheid.

Ihr Team vom AbfallWirtschaftsBetrieb